

Kleine Anfrage

Überprüfung der Regelungen zur Sonn- und Feiertagsöffnung von Gesundheits-, Wellness- und Freizeitangeboten

Frage von Landtagsvizepräsidentin Franziska Hoop

Antwort von Regierungsrat Hubert Büchel

Frage vom 02. September 2026

Die geltenden Bestimmungen zur Sonn- und Feiertagsruhe sehen für bestimmte Branchen und Einrichtungen Ausnahmen vor, während andere Angebote auch dann nicht geöffnet sein dürfen, wenn sie gesundheits-, freizeit- oder tourismusbezogene Dienstleistungen erbringen. Gleichzeitig haben sich in den vergangenen Jahren neue Angebotsformen entwickelt, beispielsweise im Bereich Gesundheit, Wellness, Fitness und Tourismus, die in bestehenden Regelungen teilweise nicht ausdrücklich berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die heutige Rechtslage und die bestehenden Ausnahmeregelungen den aktuellen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und touristischen Gegebenheiten noch ausreichend Rechnung tragen und ob eine Überprüfung der bestehenden Bestimmungen angezeigt erscheint.

- * Wie beurteilt die Regierung die Zweckmässigkeit der geltenden Verordnung über die Sonn- und Feiertagsruhe im Hinblick auf die heutigen Angebote im Bereich Gesundheit, Wellness, Fitness und Freizeit?
- * Welche sachlichen Kriterien liegen den bestehenden Ausnahmeregelungen zugrunde, insbesondere hinsichtlich der unterschiedlichen Behandlung von Sportschulen, unbetreuten Anlagen, Gastgewerbebetrieben sowie betreuten Gesundheits- und Wellnessangeboten?
- * Hat die Regierung in den vergangenen fünf Jahren Anfragen oder Gesuche erhalten, die auf eine Anpassung der Regelungen für Gesundheits-, Wellness-, Fitness- oder Freizeitangebote an Sonn- und Feiertagen abzielten und falls ja, wie viele und mit welchem Ergebnis?
- * Wie werden vergleichbare Einrichtungen wie betreute Hallenbäder, Kletter- und Boulderhallen, Wellnessbereiche in Beherbergungsbetrieben oder ähnliche Angebote rechtlich eingeordnet und welche Öffnungsmöglichkeiten bestehen für diese an Sonn- und Feiertagen?

- * Ist die Regierung bereit, die geltenden Bestimmungen und Ausnahmeregelungen für Sport-, Gesundheits-, Wellness- und touristische Dienstleistungen im Rahmen einer Evaluation auf ihre Aktualität und Zweckmässigkeit zu überprüfen?

Antwort vom 04. September 2026

zu Frage 1:

Der Grundsatz der Sonntagsruhe ist in der Verfassung verankert. Für gewerbliche Tätigkeiten wird dieser Grundsatz im Gewerbegesetz und in der Verordnung über die Sonn- und Feiertagsruhe und den Ladenschluss wiederholt. Die Ausnahmen vom Grundsatz der Sonntagsruhe sind in Art. 2 der Verordnung festgeschrieben.

Angebote im Bereich Gesundheit, Wellness, Fitness und Freizeit sind nur sehr beschränkt zulässig. So dürfen Apotheken und Drogerien für die Abgabe von Medikamenten offenhalten, ebenso Gastbetriebe, Personentransport- und Tankstellengewerbebetriebe sowie Kinos und Sportschulen. Im Jahr 2017 wurden zudem die Selbstbedienungsautomaten und -anlagen geregelt, die durch Kunden selbst bedient werden. Demnach dürfen beispielsweise Fitnessstudios und Solarien, die nicht durch Personal bedient werden, an Sonntagen offenhalten.

Bei der Beurteilung der Zweckmässigkeit der geltenden Regelung sind verschiedene Interessen zu berücksichtigen: Zum einen der Schutz des Sonntags als kulturell oder religiös besonders geschützter Tag, seine Funktion als gemeinsamer Ruhe- und Erholungstag und zum anderen die Bedürfnisse der Betriebe und der Kundschaft, die entsprechende Angebote auch am Sonntag anbieten bzw. wahrnehmen wollen.

zu Frage 2:

Der Grunderlass der Verordnung über die Sonn- und Feiertagsruhe und den Ladenschluss stammt aus dem Jahre 1992. Der Grundsatz und die Ausnahmebestimmungen sind inhaltlich praktisch unverändert. Im Jahr 2017 kam die Regelung für Selbstbedienungsautomaten und -anlagen hinzu, die durch Kunden selbst bedient werden.

Bei der Zulassung von Ausnahmen vom Grundsatz der Sonntagsruhe sind zum einen die Bedürfnisse der Gewerbetreibenden und der Kundschaft und zum anderen die Ruhebedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen. Die unterschiedliche Behandlung von betreuten Angeboten und Selbstbedienungsanlagen widerspiegelt den Umstand, dass Selbstbedienungsautomaten und -anlagen im Gegensatz zu betreuten Angeboten ohne Personal funktionieren.

zu Frage 3:

Die Regierung hat im Jahr 2026 eine Anfrage erhalten. Beim zuständigen Amt für Volkswirtschaft gehen nur vereinzelt Anfragen zur Sonntagöffnung ein, die nicht positiv beantwortet werden können.

zu Frage 4:

Gewerbliche Tätigkeiten, die unter Einsatz von Personal erfolgen und durch das Gewerberecht geregelt sind, sind ausserhalb der vorgesehenen Ausnahmen nicht zulässig. Ausser für Sportschulen gibt es keine Regelung, die betreute Angebote in gewerblichen Hallenbädern, Kletter- und Boulderhallen zulässt.

Wellnessbereiche in Beherbergungsbetrieben, die für Hotelgäste angeboten und nicht durch Dritte erbracht werden, werden dem Gastgewerbe zugeordnet und fallen somit unter die gastgewerbliche Ausnahme.

zu Frage 5:

Bei der Ausweitung der Ausnahmen von der verfassungsrechtlich verankerten Sonntagsruhe ist zurückhaltend vorzugehen. Es sind der Schutz des Sonntags und seiner Funktion als gemeinsamer Ruhe- und Erholungstag gegenüber den Bedürfnissen der gewerblichen Unternehmen und ihrer Kundschaft abzuwägen. Bisher konnte kein dringender Reformbedarf festgestellt werden. Die Regierung wird die Durchführung einer Evaluation prüfen.